

RzF - 29 - zu § 144 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 03.05.2018 - 13 A 16.2397 (Lieferung 2019)

Leitsätze

1. Gemäß [§ 144](#) Satz 1 Alt. 1 FlurbG kann das Gericht den angefochtenen Verwaltungsakt - hier den Flurbereinigungsplan - selbst durch Urteil ändern. Das Gericht ist damit nicht wie im sonstigen Verwaltungsprozess nach [§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO](#) auf die Aufhebung und Verpflichtung zur Entscheidung beschränkt, sondern darüber hinaus zur umfassenden Neugestaltung befugt. Vom Gericht festgesetzte Änderungen sind in einen deklaratorischen und nicht anfechtbaren Plannachtrag zu übernehmen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 129 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).